

# ERLÄUTERUNGSBERICHT

## ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE RUMOHR, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

### 1) LAGE DES PLANGEBIETES

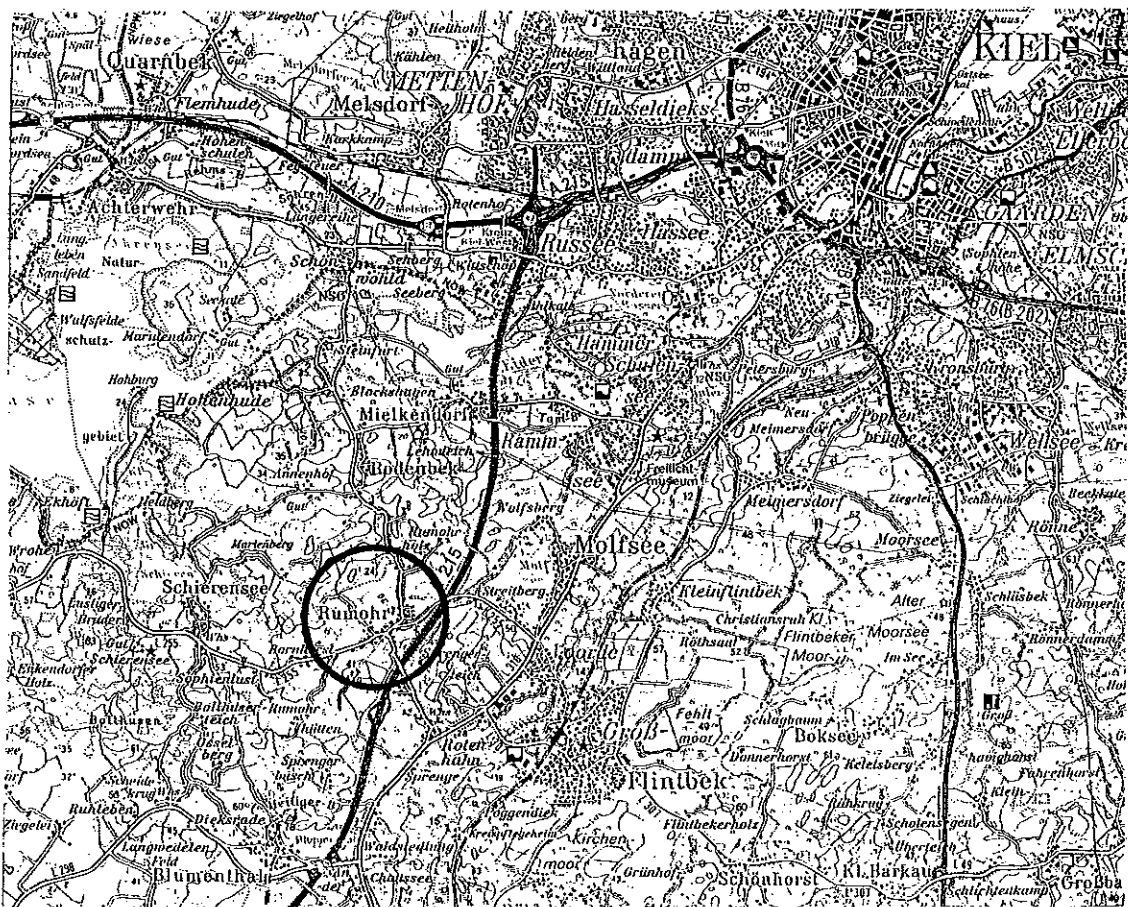
Die Gemeinde Rumohr liegt im östlichen Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde und gehört zum Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel.

Der Ortsteil Rumohr erstreckt sich entlang der Landesstraße 255 (L 255), die Rumohr im Nordosten über die Hamburger Chaussee (L 318) mit Kiel und in südwestlicher Richtung mit Schierensee und Westensee verbindet. Über die Kreisstraße K 32 erfolgt in nördlicher Richtung nach Rodenbek die weitere Verbindung nach Rendsburg. Die K 32 verbindet Rumohr über den Ortsteil Rotenhahn in Form einer Überführung der Bundesautobahn mit der A 215 Kiel-Neumünster-Hamburg, deren Trasse durch das Gemeindegebiet verläuft. Die Zufahrt befindet sich bei der Ortschaft Blumenthal.

Die A 210 Kiel-Rendsburg ist von Rumohr aus über Rodenbek mit den Zufahrten Melsdorf oder Achterwehr erreichbar.

Der Amtssitz der Gemeinde befindet sich in Molfsee, wo neben der Verwaltung auch wichtige Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine Grundschule vorhanden sind. Die Entfernung zu den Ortsteilen von Molfsee beträgt zwischen etwa 3,0 bis 5,5 km, die über die L 255 und L 318 erreicht werden.

### ÜBERSICHTSPLAN



Die Gemeinde Flintbek wird über die L 255 Richtung Molfsee/Voorde (Ortsteil von Flintbek) und auch über die K 32 Richtung Rotenhahn und weiter auf der L 318 erreicht. Die Verkehrsanbindung nach Flintbek mit einer Entfernung von etwa 4,0 bis 5,0 km ist auf Grund der mangelnden Versorgungsstruktur in der Gemeinde relevant.

Neben vielschichtigen Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Branchen bietet Flintbek als Stadtkern II. Ordnung auch Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche (Grund-, Haupt- und Realschule) sowie Erwachsene.

Die Landeshauptstadt Kiel liegt nordöstlich der Gemeinde in ca. 10 km Entfernung. Sie wird über die L 255/ L 318 erreicht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein ca. 2,65 ha großes Gebiet in der Ortsmitte Rumohrs.

Hiervon gehören ca. 2,0 ha zum baulichen Bestand, der aus einer stillgelegten Hofstelle mit Wirtschaftsgebäuden und teilweise versiegelten Betriebsflächen besteht sowie Wohngebäuden mit ihren Gärten. Die übrige Fläche unterteilt sich in einen Anteil von etwa 1.500 m<sup>2</sup> brachliegenden Betriebsfläche mit Wasserbecken (vormaliges Güllebecken) und Fahrsilo und einer etwa 5.000 m<sup>2</sup> großen intensiv genutzten Weidefläche.

Die Geländehöhe steigt von 21,0 m über NN im Südosten auf etwa 30,0 m über NN im Bereich der Straßeneinmündung Dorfstraße/Rothenhahner Weg an.

Im Norden bildet die Dorfstraße und im Westen der Rothenhahner Weg die Grenze. Im Osten und Süden des Gebietes grenzen Weideflächen das Plangebiet ein.

## 2) AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rumohr über ihr gesamtes Gemeindegebiet trat 27. Februar 1997 nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 1. Dezember 2003 durch die Gemeindevertretung gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger bzw. der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, mit Unterrichtung u. a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie voraussichtlichen Auswirkungen dieser, erfolgte am 9. Februar 2004 im Rahmen einer Einwohnerversammlung.

Gemäß den Überleitungsvorschriften der §§ 233 Abs. 1 und 244 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der letztmaligen Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 können Verfahren, die vor dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet wurden und vor dem 20.07.2006 abgeschlossen werden, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt werden. Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt.

Die maßgebliche Vorschrift über die Erstellung eines gesonderten Umweltberichtes ist durch das am 20. Juli 2004 in Kraft getretene Europarechtanpassungsgesetz Bau - EAG Bau - geändert worden. Der Umweltbericht ist danach obligatorisch. Unmittelbare Bedeutung für das vorliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat diese Rechtsänderung jedoch nicht, da nach § 244 Abs. 2 das BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung anzuwenden ist, sofern das Verfahren in der Zeit vom 14.03.1999 bis zum 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden ist. Dieses ist bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren der Fall. Der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte, wie bereits erwähnt, am 1. Dezember 2003. Außerdem wird von dem Abschluss des Verfahrens vor dem 20. Juli 2006 ausgegangen.

Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 28. Februar 2005 beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.

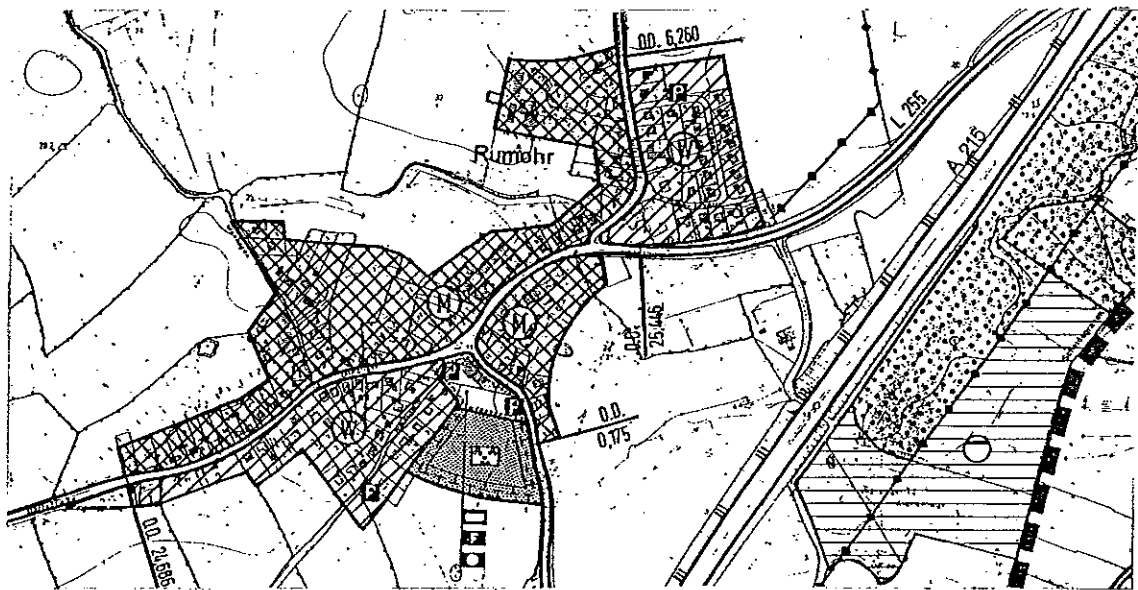
### 3) BISHERIGE PLANVORSTELLUNGEN

Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Rumohr erlangte am 27. Februar 1997 Rechtsgültigkeit. Das Plangebiet der 1. Änderung des F-Planes wurde mit dem Bereich der bisherigen Hofstelle und den benachbarten Wohnbaugrundstücken als gemischte Baufläche dargestellt bzw. im Sinne der BauNVO als Dorfgebiet eingestuft. Der östlich der Hofstelle angrenzende Wirtschaftsbereich und die Weideflächen werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Weiterhin wurden im Bereich des Änderungsgebietes die Ortsdurchfahrtsgrenzen an der L 255 in Richtung Voorde/Molfsee und der K 32 in Richtung Rothenhahn eingetragen.

Nach den Darstellungen des F-Planes gehört das westlich der Autobahn gelegene Gemeindegebiet zum Naturpark Westensee, somit liegt die Ortslage Rumohr in diesem Gebiet.

#### **AUSSCHNITT F-PLAN**



Die Darstellungen des am 16. Oktober 1998 festgestellten **Landschaftsplanes** über den Bereich des Plangebietes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind vielschichtiger.

Es werden die bebauten Grundstücke entlang der Dorfstraße und des Rothenhahner Weges dargestellt sowie eine Zone für die bauliche Erweiterung.

Dargestellt wird das historische Fachwerkhaus (D2) am Rothenhahner Weg mit dem Zusatz, dass eine Eintragung in das Denkmalsbuch § 5 Abs. 1 DSchG vorgesehen ist. Ebenso eingetragen sind die Standorte der das Orts- und Landschaftsbild prägenden Einzelbäume sowie eine im Landschaftsplan als „spärlicher Knick“ bezeichnete Gehölzreihe, die auf Grund einer in der Zwischenzeit erfolgten Bebauung an der Dorfstraße aber in der dargestellten Länge nicht mehr besteht.

Die an die vorhandene Bebauung an der Dorfstraße/L 255 anschließende Fläche wird der aktuellen Situation entsprechend als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Dargestellt wird im Landschaftsplan ein kleiner Teich, der als Kleingewässer gem. § 15 a LNatSchG geschützt ist. Der Teich mit seinen bewachsenen Uferbereichen liegt im hangigen Gelände, befindet sich aber außerhalb des Plangebietes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes. Vom Böschungsbereich des Teiches fällt das Gelände in östliche Richtung bis zu 2,0 m und geht in eine Pferdeweide über.

Die außerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung liegende Weide wird im Landschaftsplan als Flutrasenbereich mit Schutzcharakter nach § 7 Abs. 2 LNatSchG bezeichnet. Ein Eingriff in diese Fläche ist ausgleichspflichtig. Die Darstellung der Weidefläche und der Abgrenzung der baulichen Entwicklung ist im Landschaftsplan jedoch eher schematisch und nicht flurstücksbezogen erfolgt. Die Abgrenzung folgt nicht dem Verlauf der tatsächlichen Höhenlinien und grenzt auch nicht die vormalig intensiv genutzten Betriebsflächen (Fahrsilo, Güllebecken) aus.

#### 4) ZIELE DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Molfsee finden sich im Entwurf der Gesamtfortschreibung von 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum III (bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt werden.

Die Gemeinde Rumohr gehört nach dem Landesraumordnungsplan S.-H. von 1998 zum Planungsraum III – Schleswig-Holstein Mitte. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Rumohr finden sich im Regionalplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 (bestehend aus den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster sowie den Kreisen Rendsburg - Eckernförde und Plön), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden.

Die Gemeinde Rumohr liegt im Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel und gehört zum Ordnungsraum Kiel. Der Gemeinde ist keine besondere Funktion zugeordnet und sie gehört nicht zu den Siedlungsschwerpunkten.

„In den Gemeinden im Ordnungsraum Kiel, die außerhalb der Siedlungsachsen liegen und keine Siedlungsschwerpunkte sind, soll die landschaftlich geprägte Struktur erhalten bleiben. Diese Räume sollen als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete sowie als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft und für den Ressourcenschutz gesichert und im Sinne eines „Grünen Ringes“ interkommunal und fachübergreifend entwickelt werden.“

Die Gemeinde gehört jedoch nicht zu den Siedlungsschwerpunkten auf der Achse Kiel-Bordesholm. Für Gemeinden, die nicht Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sind, gilt daher die Ziffer 7. 1 Abs. 4 des Landesraumordnungsplanes von 1998 für die wohnbauliche Entwicklung. Auch bei Änderungen von Flächennutzungsplänen ist der Entwicklungsrahmen von bis zu 20% der Wohneinheiten Anfang 1995 für den Planungszeitraum von 1995 bis 2010 anzuwenden.

Dies bedeutet für die planerische Vorsorge der Gemeinde für den Wohnungsbau, dass eine Flächenvorsorge von bis zu 20 % (örtlicher Bedarf) des Wohnungsbestandes von Anfang 1995 für den Planungszeitraum des Regionalplanes von 1995 bis zum Jahr 2010 geschaffen werden darf. Aufgabe der Kommunen ist es dabei, entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung für den örtlichen Bedarf bauleitplanerische Flächenvorsorge zu betreiben.

Bei der Realisierung sollen von den Gemeinden die Möglichkeiten einer über den Zeitraum von 15 Jahren gestreckten Umsetzung ausgeschöpft werden. Die 20%-Regelung bezieht sich dabei auf die Zahl der Wohneinheiten und nicht auf die Zahl der Einwohner/innen der Gebäude oder auf die Siedlungsflächen. Gemäß der aktuellen Gemeindedatenbank der Landesplanung S.-H. verbleibt der Gemeinde bis zum Jahr 2010 noch ein Spielraum von 30 Wohneinheiten (WE).

Derzeit wird von der Gemeinde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 an der Straße Langsoll im nordöstlichen Siedlungsgebiet durchgeführt mit dem Ziel einer Umwandlung der bisherigen Spielplatzfläche in eine Wohnbaufläche. In diesem Gebiet werden etwa 4 Wohneinheiten entstehen, so dass für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde noch 26 WE verbleiben. Erste Vorplanungen zur Gestaltung eines Neubaugebietes auf der bisherigen Hofstelle im Plangebiet der 1. Änderung des F-Planes haben eine Bebauung mit etwa 17 neuen Einheiten ergeben. Das verbleibende Potential beträgt somit 9 Wohneinheiten bis zum Jahr 2010.

#### 5) ANLASS UND ZIEL DER PLANÄNDERUNG

Der Ortsteil Rumohr hat in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Änderungen in seiner Nutzung und seinem Erscheinungsbild erfahren. Wie auch andere Orte, deren Lage im Raum vergleichbar ist, hat sich in Rumohr ein grundlegender Strukturwandel ereignet.

Die geänderten Wohnbedürfnisse der Menschen und die Stadtrandlage zu Kiel haben es mit sich gebracht, dass neben der ehemals vorherrschenden dörflichen Funktion des Ortes in der Zwischenzeit die Wohnfunktion entscheidend – auch durch Neubaugebiete – zugenommen und demzufolge an Bedeutung gewonnen hat. Manche Hofstellen werden nicht mehr bewirtschaftet.

Veränderte Bedürfnisse für die Betriebe oder fehlende Existenzgrundlage – häufig auch beides – waren für diese Entwicklung entscheidend.

Die bisherige Hofstelle südlich der Dorfstraße mit ihren teilweise etwa 150 Jahre alten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und umfangreichen Betriebsflächen wird seit mehr als einem Jahrzehnt nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Weiden dienen der Pferdehaltung.

Die Gebäude und Freiflächen haben sich zu einer baulichen Brache entwickelt. Trotz langjähriger Bemühungen des Eigentümers und der Gemeinde eine adäquate und wirtschaftlich angemessene Folgenutzung zu etablieren hat sich ein entsprechender Erfolg nicht eingestellt. Ebenso hat sich ein machbarer Erhalt der Gebäude auf Grund der Bausubstanz trotz eingehender Prüfungen nicht ergeben. Die Gemeinde beabsichtigt daher die Flächen zu einem Wohngebiet zu entwickeln. Zudem hat sich der Charakter und die Eigenart der angrenzenden Baugebiete in den vergangenen Jahren eindeutig zu Wohnbauflächen verändert. Diesen Strukturwandel berücksichtigt die Gemeinde bei ihrer zukünftigen städtebaulichen Planung. Bestehende Hofstellen grenzen nicht an das Gebiet der 1. Änderung des F-Planes an.

Um die zukünftige städtebauliche Ordnung in diesem Teil der Ortslage zu bestimmen, beabsichtigt die Gemeinde Rumohr die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Bereich der bisherigen Hofstelle und den angrenzenden, teilweise bereits seit Jahrzehnten bebauten Flächen.

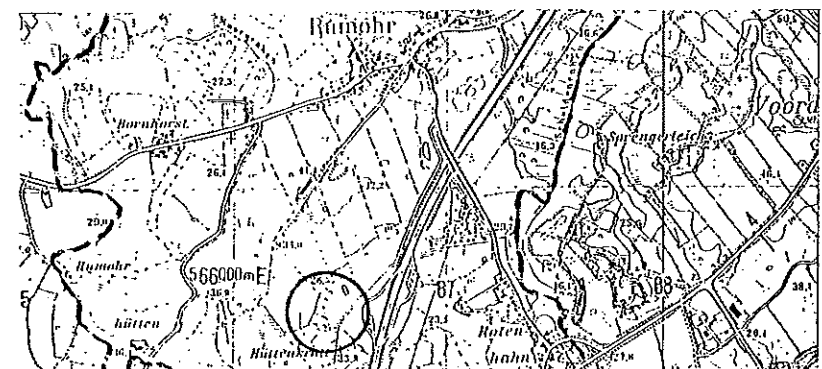
Da zukünftig in dem Plangebiet südlich der Dorfstraße und östlich des Rothenhahner Weges keine entsprechend § 5 BauNVO dorftypische Nutzung mehr stattfinden wird, trägt die Gemeinde dieser Entwicklung hin zu einem Wohngebiet Rechnung und beabsichtigt zukünftig das Gebiet als Wohnbaufläche in ihren Flächennutzungsplan darzustellen.

Gemeinsam mit Mitarbeitern der Landesplanungsbehörde, dem Innenministerium, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Amt Molfsee wurde in einem Planungsgespräch am 21. Oktober 2003 im Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Rumohr der landesplanerische Entwicklungsrahmen für die Gemeinde Rumohr bis zum Jahre 2010 erörtert und die Entwicklung eines Neubaugebietes im Bereich der bisherigen Hofstelle grundsätzlich als positiv bewertet.

Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die leerstehenden Gebäude und ungenutzten Freiflächen in den folgenden Jahren das Orts- und Landschaftsbild von Rumohr beeinträchtigen könnten. Die längerfristig angelegte bauliche Ortsentwicklung soll, wie im Landschaftsplan der Gemeinde bereits angedeutet, an der südöstlichen Ortslage im Bereich der Straße Wiedenfeld auf bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen.

Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines kleinen Wohngebietes zu schaffen, hat die Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung des F-Planes und parallel hierzu die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Die naturschutzrechtlichen Belange und der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft sollen durch einen Grünordnungsplan bewertet und berücksichtigt werden, der im Zuge des B-Planverfahrens erarbeitet wird. Eventuell erforderliche externe Ausgleichsflächen sind im südlichen Gemeindegebiet im Bereich Hüttenkratt in geeigneter Weise vorhanden, können beansprucht und gesichert werden.

#### ÜBERSICHTSPLAN ÜBER DIE LAGE DER AUSGLEICHSFLÄCHEN



Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung sind durch das im Innenbereich des Ortes liegende Planänderungsgebiet nicht betroffen. Die geringe Abweichung von den Flächendarstellungen des Landschaftsplanes erfordern keine Änderung dieses Planes, da die Abweichung von den Inhalten des Landschaftsplanes unerheblich sind.

Zu beachten ist bei der zukünftigen Entwicklung des Wohngebietes der Lärmschutz auf Grund der Nähe zur Autobahn.

Hierzu sind bereits im Rahmen der Vorplanung zum nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 3 erste Ermittlungen zur Verkehrslärmbetroffenheit erfolgt. Es wurde dabei durch den Gutachter festgestellt, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen dem Lärmschutz für die Wohnbebauung genüge getan werden kann. Im Bebauungsplan Nr. 3 werden die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen verbindlich im Textteil festgesetzt.

Weitere gemeindliche Zielvorstellungen in der weiteren Bauleitplanung sind:

- die behutsame Weiterentwicklung der vorhandenen Bebauung unter Berücksichtigung maßvoller Erweiterungsmöglichkeiten auf den Grundstücken in der bestehenden Ortslage,
- die Neubebauung mit Wohngebäuden auf den zur Verfügung stehenden Flächen unter Beachtung des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden,
- die Erhaltung und positive Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes, unter Beachtung des Übergangs von Bebauung zu Landschaft (Eingrünung des Ortsrandes),
- die Erfüllung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Verkehrslärmbelastung durch die Autobahn, Landes- und Kreisstraße, und erforderliche Lärmschutzmaßnahmen,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Wie bereits erwähnt wird parallel zur vorliegenden F-Planänderung der Bebauungsplan Nr. 3 aufgestellt, der künftig die Bebauung und Nutzung des Gebietes detailliert regeln wird. Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes werden die grünplanerischen und naturschutzrechtlichen Aspekte der Planung durch die Aufstellung eines Grünordnungsplanes (GOP) abgearbeitet sowie die Einwirkungen des Verkehrslärmes auf den Geltungsbereich des Plangebietes und erforderliche Maßnahmen im Rahmen eines „Lärmtechnischen Gutachtens“ untersucht.

## 6) **PLANINHALT UND DARSTELLUNG DER FLÄCHENNUTZUNG**

Nach eingehender Prüfung der alten Bausubstanz, der mit ihrem hohen Baumbestand durchaus ortsbildprägenden Hofstelle, mit ihren Wirtschaftsgebäuden und umfangreichen Freiflächen hat sich der Erhalt der Gebäude, auch von Teilen wie dem Wohntrakt, als nicht wirtschaftlich herausgestellt. Auch haben sich Folgenutzungen nicht ergeben.

Nach Abriss der Hofstelle ist das Ziel der Gemeinde die Entwicklung eines Neubaugebietes mit überwiegend Einzelhäusern, die dem Erscheinungsbild des Ortes entsprechen, sowie die Regelung der baulichen Entwicklung der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße und am Rothenhahner Weg. Da das Gebiet in der Dorfmitte liegt und bisher durch hohen Gebäude- und Baumbestand geprägt ist, wird der zukünftigen Bebauung entlang der Dorfstraße eine wichtige Bedeutung für das Orts- und Straßenbild beigemessen. Einzubeziehen sind hierbei die mächtigen Bäume.

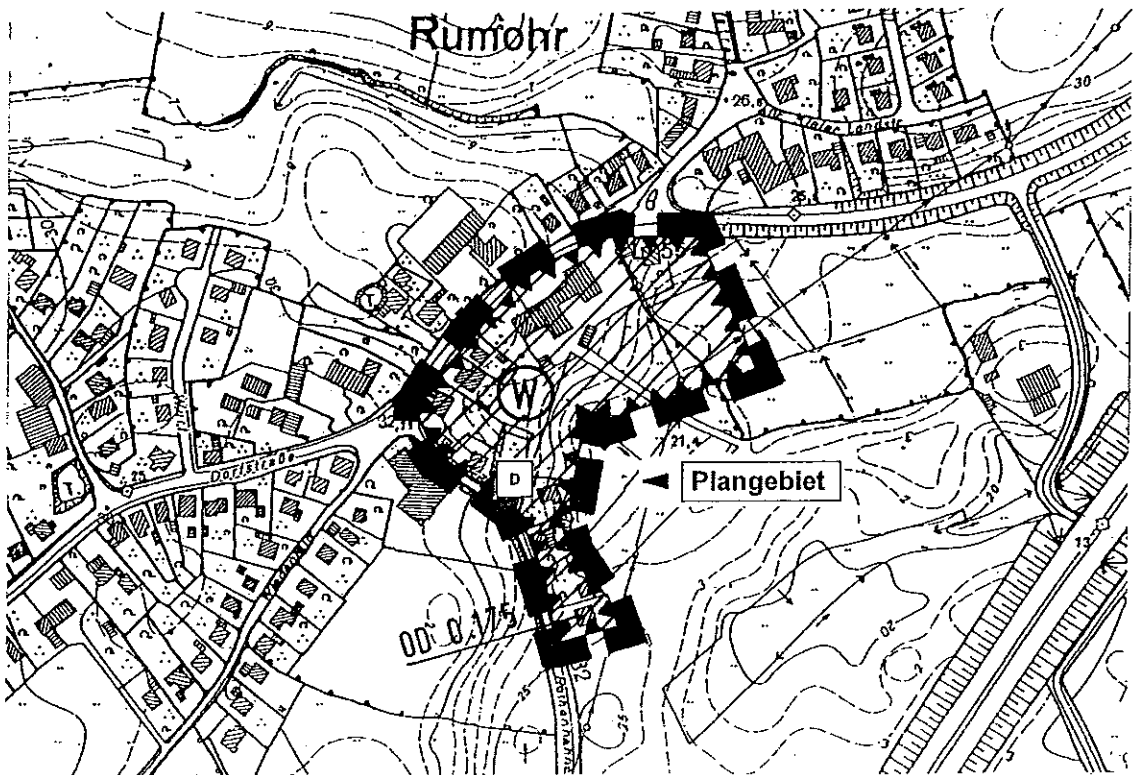
Die Erschließung der bereits bebauten Grundstücke erfolgt wie bisher über die Dorfstraße und den Rothenhahner Weg. Von diesem führt ein Weg zur bisherigen Hofstelle, der jetzt wie auch in der Zukunft der Erschließung rückwärtiger vorhandener Grundstücke und sehr begrenzt auch neu geschnittenen Grundstücken als Zuweg dienen soll. Die Haupteerschließung des geplanten Wohngebietes soll von der Dorfstraße aus über eine Stichstraße mit Wendepplatz erfolgen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des F-Planes bisher als gemischte Bauflächen ausgewiesenen Gebiete werden, entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzungsstruktur, künftig gemäß § 1 (1) BauNVO (Baunutzungsverordnung) nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Angesichts der Ergebnisse aus dem Schallgutachten, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aufgestellt wurde, wird im Flächennutzungsplan eine die Wohnbaufläche überlagernde Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB (Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vorgenommen.

Im Plangebiet auf dem Grundstück Rothenhahner Weg 3 befindet sich als eingetragenes Kulturdenkmal die reetgedeckte Fachwerkkate. Im Plangebiet wird der Standort als Kulturdenkmal kenntlich gemacht.

Das Plangebiet wird im Südwesten durch den Rothenhahner Weg (K 32) begrenzt. Die südliche Ortsdurchfahrtsgrenze OD 0,175 an der Kreisstraße berührt das Plangebiet und wird deshalb in der Planzeichnung dargestellt.



## 7) TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Dorfstraße und des Rothenhahner Weges liegen alle erforderlichen Versorgungsleitungen wie Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation.

Versorgungsträger für die Elektrizität ist die E. ON -Hanse AG, für Frischwasser der Wasserbeschaffungsverband Rumohr, für Gas die Stadtwerke Kiel und Träger der Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen ist die Deutsche Telekom AG.

Die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt in der Gemeinde Rumohr über ein Mischsystem. In der Dorfstraße befindet sich ein Entsorgungskanal mit DN 500. Die straßenseitigen Grundstücke können hieran angeschlossen werden. Der Kanal führt weiter zum Rothenhahner Weg, in dem eine Leitung von DN 700 verlegt ist. Diese Leitung führt letztendlich südlich des Plangebietes im Bereich der Pferdeweide zur Teichkläranlage Rumohr, deren Standort sich auf der östlichen Seite der Autobahn befindet. Träger für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser ist die Gemeinde Rumohr.

Neben der Altbebauung kann auch die Neubebauung an das vorhandene Mischwassersystem angeschlossen werden.

Im Teil des Plangebietes für die Neubebauung sind neben den Verkehrsanlagen auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und an die bestehenden Systeme anzuschließen.

Für den Brandfall kann nicht nur das bestehende Gebiet sondern könnte auch die Neubebauung mit Löschwasser mindestens 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden aus dem Trinkwassernetz entnommen werden.

Die Müllentsorgung im Plangebiet erfolgt durch die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (AWR) mit Sitz in Borgstedt.

Weitere Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Gebietes werden ggf. im weiteren Planverfahren aufgenommen

Aufgestellt im Februar durch



**JÄNICKE + BLANK**

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG  
HARDENBERGSTRASSE 18, 24105 KIEL  
TEL: 0431 / 570 91 90, FAX: 570 91 99  
E-mail: Info@jaenickeundblank.de

